

Das Wichtigste zu den Agrarprämien 2025

Änderungen für 2025 in Blau

A. Prämien erste Säule

Alle Werte sind **Circa-Werte** für das **Jahr 2024**, die sich z.T. je nach Antragsverhalten der Landwirte nicht unerheblich verschieben können. Zudem können sich die Prämien (insbes. Ökoregelungen) jährlich ändern.

1. **Basisprämie** **151 €/ha**
2. **Eco Schemes** **60 bis 1.300 €/ha** je nach Maßnahme – mehr bei Unterbeantragung (s. u. C.)
3. **Umverteilungsprämie** **66 €/ha** für die ersten 40 ha
40 €/ha für weitere 20 ha
4. **Junglandwirteprämie** **134 €/ha** für bis zu 120 ha

Voraussetzungen Junglandwirteprämie:

- Im Jahr der Erstbeantragung max. 40 Jahre alt und noch keine 5 Jahre als Landwirt tätig.
- Berufsausbildung im Bereich Landwirtschaft (14 grüne Berufe, s. <https://bvsh.me/JLPQ>) oder Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft oder mind. 300 Std. Betriebsleiterschulung oder mind. 2-jährige Berufserfahrung als Arbeitnehmer mit mind. 15 Wochen-Std., als krankenversicherungspflichtiger MiFa oder als Gesellschafter mit mind. 15 Wochen-Std.
- Bezugsdauer: 5 Jahre ab Erstantrag



5. **Gekoppelte Prämien** **87 €** je Mutterkuh
39 € je Mutterschaf/-ziege

Voraussetzungen Mutterkuh-Prämie und Mutterschaf/-ziegen-Prämie

- Mind. 3 Mutterkühe bzw. mind. 6 Mutterschafe/-ziegen
- Mutterkuh: mind. 1 gemeldete Kalbung; Betrieb darf keine Kuhmilch(-erzeugnisse) abgeben
- Mutterschafe/-ziegen: **Meldung der Tiere bis 15.1. u. Mindestalter sind keine Voraussetzungen mehr!**
- Haltungszeitraum im Betrieb 15. Mai – 15. August (Ohrmarkenliste bis 15. Mai einreichen!)
- Tiere sind registriert und gekennzeichnet

B. Konditionalität Das neue „Cross Compliance“

Die Einhaltung der Konditionalität ist Voraussetzung für die Prämien aus 1. und 2. Säule (sonst Kürzung). **Betriebe bis 10 ha werden nicht kontrolliert und nicht sanktioniert (Ausnahme soziale Konditionalität, s.u.).**

GLÖZ 1 – Dauergrünlanderhalt: Für Umwandlung von Dauergrünland (DGL) zu Acker gilt:

DGL entstanden...	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	ohne
ab 2021	ohne	ohne

Keine Genehmigungspflicht mehr bei Überführen des DGL in nicht-landwirtschaftliche Nutzung. Bei Umbruch zur Narbenerneuerung ist die Einverständniserklärung des Eigentümers nicht mehr erforderlich.

Beachte: Strengere Regeln und Verbote können sich aus GLÖZ 2 und 9 (s.u.) ergeben und – unabhängig von der Prämienbeantragung – aus dem DGL-Erhaltungsgesetz des Landes und dem Naturschutzrecht.

GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (Landes-Kulisse: <https://bvsh.me/GLOEZ2>): Verboten ist Pflügen von DGL, Umwandeln von DGL zu Acker oder **Obstbaum-Dauerkulturen** zu Acker, Eingriffe ins Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, Tiefpflügen, Auf- und Übersanden. Neue oder tiefere Entwässerung ist genehmigungspflichtig. **Ausnahme vom DGL-Pflug- und Umwandlungsverbot bei Überführen in nicht-landw. Nutzung. Mehr als 30 cm tiefe Bodenwendung erlaubt für nach guter fachlicher Praxis notwendige Neuansaat, Neuanpflanzung oder Rodung von Dauerkulturen.**



GLÖZ 3 – Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.

GLÖZ 4 – Pufferstreifen 3m-Abstand an Fließgewässern (außer Parzellengraben und Gruppen) ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel. In gewässerdichten Gemeinden (Liste: <https://bvsh.me/GLOEZ4>) verringert auf 1m (an berichtspflichtigen Gewässern nach WRRRL und in der Nitratkulisse bleibt es bei 3m).



GLÖZ 5 – Erosionsschutz Größere Kulisse (<http://bvsh.me/GLOZ5a> auf Feldblock klicken) für Wasser- und Winderosion mit folgenden Auflagen und Ausnahmen für SH und **für Ökobetriebe** <http://bvsh.me/GLOEZ5b>



GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung: auf mind. 80 % der betrieblichen Ackerfläche bis **31.12.** durch

- **nach guter fachlicher Praxis angebaute mehrjährige Kulturen**



- nach guter fachlicher Praxis möglichst früh nach der Ernte oder dem Pflügen angebaute **Winterkulturen**,
- nach guter fachlicher Praxis möglichst früh nach der Ernte etablierte **Begrünungen**, einschl. Zwischenfrüchte und Selbstbegrünung,
- **Pflugverzicht** nach der Ernte der Hauptkultur einschl. Stoppelbrachen, Mulchauflagen, Belassen von Ernteresten und mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. Grubber oder Scheibenegge) oder
- **Folie/Vlies/Netz o.ä. bis zum Reihenschluss der Kultur, längstens aber bis zum 31.12.**

Bei Begrünung ist flächiger Aufgang nötig (Aussaat allein reicht nicht). Auf vorgeformten Dämmen (z.B. Kartoffeln, Spargel) ist eine Begrünung zuzulassen vom 15.11. bis 31.12.

Abweichende Frist für Mindestbodenbedeckung möglich:

- von der Ernte bis 15.10. bei Anbau **früher Sommerkulturen** (nicht Mais!) im Folgejahr sowie
- von der Ernte bis 1.10 bei **schweren Böden** (s. <https://bvsh.me/GLOEZ6>)



GLÖZ 7 – Fruchtwechsel

- Wechsel der Hauptkultur (= Kultur, die vom 1.6.-15.7. am längsten auf der Fläche steht)
 - a. auf allen Ackerflächen, auf denen zwei Jahre lang die gleiche Hauptkultur stand
 - b. **jährlich auf mindestens 33 % des Ackerlands. Auch erfüllbar durch Anbau Zwischenfrucht (auch aus einer Untersaat) mindestens bis 31.12. des Vorjahres**

Geringfügige Flächenüberschneidungen (bis 10 % und max. 0,3 ha) sind unbeachtlich.
- **Ausgenommene Kulturen:** mehrjährige Kulturen, Gräser, Grünfutter, Brache, **feinkörnige Leguminosen***, Tabak, Roggen und Maissaatgut-Erzeugung. Eine Ausnahmekultur wird ab dem zweiten Jahr ihres Anbaus herausgenommen aus der Bezugsfläche für die Erfüllung der Pflicht nach vorstehend b.
- **Ausgenommene Betriebe:**
 - a. Ökobetriebe sowie Betriebe bis 10 ha Ackerland
 - b. Betriebe mit mind. 75 % DGL, Gras und/oder Grünfutter im Betrieb
 - c. Betriebe mit mind. 75 % Grünfutter/Leguminosen/Brache auf dem Ackerland

} wenn übriges Ackerland max. 50 ha
- **Als Fruchtwechsel gilt auch**
 - beetweiser Anbau verschiedener Gemüse, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz-, o. Zierpflanzen sowie
 - Anbau verschiedener Kulturen im Versuchsanbau.
- **Mischungen von grobkörnigen Leguminosen*, von feinkörnigen Leguminosen*, von Winterkulturen und von Sommerkulturen sind jeweils eine Hauptfruchtart. Ab 2026 zählen Maismischkulturen zum Mais!**

* einschließlich Mischungen mit anderen Pflanzen, wenn die Leguminosen überwiegen

GLÖZ 8 Die Pflichtbrache von 4 % ist ab 2025 ausgesetzt!

GLÖZ 9 – Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten (d.h. in FFH- und Vogelschutzgebieten) darf weder gepflügt, geerntet oder zu Acker umgewandelt werden („umweltsensibles DGL“). Flache Bodenbearbeitung zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe ist 15 Tage vorher anzuzeigen. Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen, Striegeln, die nicht der Narbenerneuerung dienen, sind nicht anzeigepflichtig. Die hier genannten Verbote und die Anzeigepflicht gelten nicht für Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 entstanden ist. **Aufheben des Status „umweltsensibles DGL“ bei Überführen in nicht-landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr nötig.**

Soziale Konditionalität – Sanktion bei rechtskräftig festgestellten Verstoß gegen Arbeitsschutzvorschriften

C. Öko-Regelungen (Eco Schemes) Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in der ersten Säule

Die Teilnahme an den Öko-Regelungen (ÖR) ist freiwillig. Sie gelten für ein Jahr. Die genannten Prämienbeträge können nach Antragsverhalten der Landwirte ändern und bis zu **30 %** steigen. Gleichzeitige kommunale oder private Förderung ist möglich.

ÖR 1a Aufstockung Brache (je ha für bis zu 1 % 1.300 €, 1-3% 500 €, 3-8% 300 €)

- Keine Mindestvorgabe von 1 % mehr (aber Mindestparzellengröße 0,1 ha!), begünstigt sind max. 8 % des betrieblichen Ackerlandes. Landschaftselemente zählen nicht – Nicht auf Flächen mit Agroforst
- Den Prämienatz der 1. Stufe von 1.300 Euro gibt es für Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerland auf jeden Fall für 1 ha (auch wenn das mehr ist als 8 % des betrieblichen Ackerlandes)
- Ganzjährige Brache, kein Einsatz Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, aber:
 - Entweder Selbstbegrünung ab Jahresbeginn oder aktive Begrünung bis 31.3. **mit mind. 5 krautartigen zweikeimblättrigen Arten in der Saatgutmischung (Saatgutetikett aufbewahren!)**
 - Schaf- und Ziegenbeweidung u. Bestellung für Folgejahr ab **1.9.** (WG u. WRa ab 15.8) zulässig
 - Zeitweiliges Befahren zulässig (z.B. um andere Fläche zu erreichen), solange kein Weg entsteht.

- Vorgewende kann nicht als Brache beantragt werden.
- Zur Mindestbewirtschaftung siehe unten D. 3.

ÖR 1b und 1c Blühstreifen/-flächen auf Aufstockungsbrache und auf Dauerkulturen (200 €/ha)

- Blühstreifen und -fläche mind. 0,1 ha; sie sind bis max. 3 ha begünstigt; Blühstreifen **auf der überwiegenden Länge** mind. 5 m breit (Alle diese Mindest- und Höchstgrößen gelten nicht auf Dauerkulturen)
- Saatgutmischung: mindestens 10 Arten aus Gruppe A und ggf. ergänzt aus Gruppe B oder mind. 5 Arten Gruppe A und 5 Arten Gruppe B (dann im 2. Jahr keine Neuaussaat erforderlich).
- Listen zu Gruppe A und B finden Sie hier <https://bvsh.me/LiBlueh>. (Streichung einiger Arten ab 2026!)
- Aussaat bis 15. Mai, Nachsaat zulässig bei unzureichendem Feldaufgang
- Bodenbearbeitung für Ernte ab dem Folgejahr ist ab dem 1.1. des Folgejahres zulässig und bereits ab dem 1.9. des Antragsjahres, wenn der Blühstreifen/die Blühfläche mindestens im zweiten Jahr als ÖR-Maßnahme besteht.



ÖR 1d Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland (je ha 1.% 900 €, von 1-3% 400 €, von 3-6% 200 €)

- Mindestens 1 % des betrieblichen Dauergrünlandes, prämienfähig sind max. 6 % (mehr ist aber zulässig) **und 1 ha ist immer begünstigt, auch wenn das mehr als 6 % des betrieblichen DGL sind**
- Altgrasstreifen/-fläche muss jeweils mindestens 0,1 ha groß sein
- **Prämienfähig sind bis zu 20 % einer Fläche, d.h. mehr Altgras als 20 % einer Fläche ist nun zulässig; 0,3 ha sind aber immer prämienfähig, auch wenn das mehr als 20 % der Fläche sind.**
- Beweidung oder Schnittnutzung frühestens ab 1.9.
- Zur Mindestbewirtschaftung siehe unten D. 2.; **Mulchen ist ganzjährig nicht zulässig!**

ÖR 2 Vielfältige Kulturen (60 €/ha)

- Mind. 5 Hauptfruchtarten (dabei mind. 10 % Leguminosen) auf dem förderfähigen Ackerland
- Brache zählt nicht; höchstens 66 % der Fläche mit Getreide (ohne Mais und Hirse!)
- Jede der Hauptfruchtarten muss auf mind. 10 % und max. 30 % der Ackerfläche angebaut sein. Mehrere Fruchtarten unter 10 % können zusammengefasst werden, um 10 % zu erreichen
- **ÖR 2 kann auch erfüllt werden durch den beetweisen Anbau von mind. 5 verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräutern, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen auf mind. 40 Prozent des betrieblichen Ackerlands (ohne Brache). Satz 1 des vorherigen Punktes gilt dann nicht.**
- Als Hauptfruchtart zählt eine Kultur einer botanischen Gattung sowie
 - jede Art bei Kreuzblütlern, Nachtschattengewächsen und Kürbisgewächsen
 - Gras und andere Grünfütterpflanzen (nicht, wenn zur Saatguterzeugung oder für Rollrasen angebaut; sowie nicht Grünfütter-Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen)
- Winter- und Sommerkulturen sind unterschiedliche Kulturen. Dinkel zählt als eigene Hauptfruchtart.
- **Mischungen von grobkörnigen Leguminosen*, von feinkörnigen Leguminosen*, von Winterkulturen und von Sommerkulturen sind jeweils eine Hauptfruchtart. Ab 2025 (!) zählen Maismischkulturen zum Mais**
 * einschließlich Mischungen mit anderen Pflanzen, wenn die Leguminosen überwiegen

ÖR 3 Beibehaltung Agroforst (200 €/ha)

- Anteil von 2 bis 40 % an Acker- oder Dauergrünlandfläche. In SH nicht in der Wiesenvogelkulissee.
- Durchgängige Bestockung, mind. 2 Gehölzstreifen, Höchstbreite 25 m eines einzelnen Gehölzstreifens
- **Kein genereller Mindestabstand des Gehölzstreifens mehr zum Feldrand.**
- **Aber** Mindestabstand von 20 m **auf überwiegender Länge** zwischen zwei Gehölzstreifen **und zum Waldrand sowie zu Hecken/Knicks, Baumreihen und Feldgehölzen, wenn dies Landschaftselemente sind.**
- Höchstabstand von 100 m **auf überwiegender Länge** zwischen zwei Gehölzstreifen und zum Feldrand
- Holzernte nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember; Naturschutzrecht beachten
- Bestimmte Gehölzarten sind bei Neuanlage ab 1.1.2022 nicht zulässig, Liste: <https://bvsh.me/ES3>
- Agroforstflächen sind für ÖR 1a-Brache ungeeignet.



ÖR 4 Gesamtbetriebliche Dauergrünland-Extensivierung (100 €/ha)

- Mind. 0,3 und max. 1,4 RGV je ha Dauergrünland im Antragsjahr, Schaff- und Ziegenlämmer zählen nicht, **Gehegewild wird berücksichtigt (Damwild 0,15, Rotwild 0,3)**
- Düngung einschl. Wirtschaftsdünger nur entsprechend Dunganfall von 1,4 RGV/ha DGL

- Kein Pflanzenschutz (Ausnahme möglich), DGL-Pflugverbot ([Bagatellgrenze 500 qm](#))
- Ökobetriebe bekommen bei Teilnahme 50 €/ha Abzug von der Ökoprämie auf dem Dauergrünland



ÖR 5 Einzelflächen-Dauergrünland-Extensivierung (225 €/ha)

- Mind. 4 Pflanzenarten aus Liste von 20 regionaltypischen Kennarten (Liste: <https://bvsh.me/ES5a>)
- Mind. 4 Arten aus der Liste sind je Schlag mittels einer App nachzuweisen (s. <https://bvsh.me/ES5b>)
- Aus naturschutzrechtlichen Regelungen können sich in Zukunft Nutzungseinschränkungen ergeben. Keine Rückholklausel für Biotopschutz wie bei AUKM.



ÖR 6 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel (je ha für nachstehend a. und c. im Jahr 150 €/ha und für b. 50 €/ha)

- auf Acker mit Anbau von Sommergetreide (einschl. Mais), Eiweißpflanzen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchten, Feldgemüse, [Hirse und Pseudogetreide](#) in der Zeit vom 1. 1. bis 31.8., aber immer bis zur Ernte.
- auf Acker mit Gras, anderen Grünfütterpflanzen oder Eiweißpflanzen als Ackerfutter in der Zeit vom 1. Januar bis 15. November, aber immer bis zur Ernte. Für die Bodenbearbeitung für Ernte ab dem Folgejahr verkürzt sich dieser Zeitraum auf die letzte Ernte, frühestens aber den 31. August
- auf Dauerkulturflächen vom 1. Januar bis 15. November
- Ökoprämie wird um diese Eco Scheme-Prämie gekürzt, auch wenn Ökobetrieb ÖR 6 nicht beantragt.

ÖR 7 Schutzzielorientierte Flächenbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten (40 €/ha)

- Entwässerungsmaßnahmen, Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen oder Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen dürfen nicht mehr durchgeführt werden
- Keine Prämie, wenn alle diese Maßnahmen schon wg. des Natura2000-Gebietsschutzes unzulässig sind

D. Sonstiges

- Zahlungsansprüche** gibt es nicht mehr
- Ackerbrache** Selbstbegrünung oder aktive Begrünung [aber nicht allein durch Gräser und nicht in Reinsaat](#)
 - Pflegeumbruch zulässig, aber nicht vom 1.4. bis 15.8.
 - Umbruch vom 1.4. bis 15. 8. zulässig für Blühansaat-Verpflichtung aus AUKM oder ÖR 1b
- Mindestbewirtschaftung nicht genutzte Flächen** (Acker, DGL, Dauerkulturen) [mindestens alle 2 Jahre](#) vor dem 16.11. durch Mähen, Mulchen oder Einsaat zur Begrünung
 - Mähen oder Mulchen nicht zulässig zwischen 1.4. und 15.8. ([Ausnahme Streuobstwiesen](#))
 - Pflege an Dauerkulturpflanzen notwendig, es sei denn sie werden gemäht oder gemulcht
- Ackerstatus** bleibt erhalten bei
 - Wechsel zwischen Gras \leftrightarrow Gras und Leguminosen (Klee gras), da er als Fruchtfolge gilt
 - begrünem Randstreifen von untergeordneter Bedeutung bis max. 15 m Breite
 - mehrjähriger Brache, wenn es Pflichtbrache oder staatl. gefördert ist („neue Pausetaste“)
 - Pflügen, wenn innerhalb eines Monats bei der Prämienbehörde angezeigt
- Prämien nur wenn „**aktiver Landwirt**“:
 - Mitglied Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft oder
 - < 5.000 Euro Direktzahlungen im Vorjahr (aktuelles Jahr, wenn im Vorjahr kein Antrag) oder
 - wenn mindestens ein Mitarbeiter im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt wird[Nachweise können noch bis zum 30.9. nachgereicht werden.](#)
- Fläche unter **Agri-PV** bleibt förderfähig, wenn sie noch mit üblichen Methoden, Maschinen und Geräten bewirtschaftbar ist. [Prämie reduziert sich um die konkrete Fläche, die nach DIN SPEC 91434:2021-05 nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar ist und die nicht mehr als 15 % der gesamten Fläche ausmachen darf.](#)
- Nichtlandwirtschaftliche Nutzung** 3 Tage vorher anzeigen (nicht nötig bei Lagerung von Schnittgut und Aushub aus Pflege angrenzender Gehölze/Gräben für bis zu 90 Tage).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Kreisbauernverband: